

Hamburg, den 03. August 2017

Bekanntmachung

Ordentliche Mitgliederversammlung 2017 der Pensionskasse Berolina VVaG

**am Mittwoch, den 30. August 2017
um 09.30 Uhr im Konferenz - Center
Unileverhaus, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg,**

Gemäß § 9 Punkt A. der Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG wird hiermit die Erläuterte Tagesordnung bekannt gegeben.

Erläuterte Tagesordnung:

Punkt 1: Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand berichtet über die geschäftliche Situation des Jahres 2016 und stellt ausführlich die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zum Jahresende dar. Er erläutert den Verlauf der Kapitalanlagen im Berichtszeitraum und wird auf die Entwicklung der Anzahl der Versicherten und Pensionäre eingehen. Es folgt ein kurzer Blick auf das aktuelle Jahr.

Punkt 2: Bericht des Aufsichtsrates

Punkt 3: Beschlüsse zum Jahresabschluss 2016

Ergänzende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2016 sind nicht erforderlich.

Punkt 4: Formelle Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entgegennahme des Lageberichts 2016

Punkt 5: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Mit den Beschlüssen der letztjährigen Mitgliederversammlung ist die Struktur der Versicherten angepasst worden:

Status A für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012

Status B für aus dem Versicherten-Status A hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte

Status C für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

Status D für aus dem Versicherten-Status C hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte

Es existiert vom Vorjahr ein Beschluss, dass im Abrechnungsverband 1 innerhalb des Sicherungsvermögens I alle Anwartschaften und Pensionen zum 01.10.2017 einen Bonus von 0,25 Prozent erhalten und für den Versicherten-Status A auch die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 Prozent zusätzlich ausgeglichen wird.

Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars zur Abstimmung gebracht, worin allen Anwartschaften und Pensionen im Abrechnungsverband 1 weitere 0,25 Prozent als Bonus zum 01.10.2017 gewährt werden sollen und ergänzend dem Versicherten-Status B des Abrechnungsverbandes 1 innerhalb des Sicherungsvermögens I die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 Prozent Bonus zum 01.10.2017 angeglichen wird.

Alle Anwartschaften und Pensionen für den Abrechnungsverband 2 innerhalb des Sicherungsvermögens I sollen einen Bonus von 0,6 Prozent erhalten und ergänzend 1,75 Prozent als Rechnungszinsdifferenz für den Versicherten Status A und für den Versicherten-Status B beschlossen werden.

Desweiteren sollen für den Abrechnungsverband 1 zum 01.10.2018 0,25 Prozent Bonus beschlossen werden, wobei im Falle des Versicherten-Status A und Versicherten-Status B zusätzlich die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 Prozent als Angleichung gewährt werden soll.

Bei dem regulären Verfahren (GVP1) für den Versicherten Status A und Versicherten Status C im Abrechnungsverband 1 werden die beitragspflichtigen Anwartschaften aller am 30. September des Bonusjahres bestehenden Versicherungen des Abrechnungsverbandes, soweit sie bis zu diesem Stichtag durch Beitragsleistungen erworben sind und die zum 30. September des Bonusjahres bestehenden Rentenleistungen und Ansprüche der beitragsfreien Anwärter mit dem festgesetzten Bonusprozentsatz angepasst.

Das seit dem Jahr 2000 verwendete alternative Gewinnverteilungs-

prinzip (GVP2), welches den auszuschüttenden Gewinn pro rata des Deckungskapitals (ermittelt zum Bilanztermin des Vorjahres) verteilt und den auszuschüttenden Betrag zum Bonustermin 1.10. in Form einer wertgleichen Leistungserhöhung zuteilt, kommt für alle Versicherungen im Abrechnungsverband 2 zum Einsatz. Desweiteren findet es letztmalig zum 01.10.2017 beim Versicherten Status B und Versicherten Status D im Abrechnungsverband 1 Anwendung.

Punkt 6: Entlastung des Vorstandes

Punkt 7: Entlastung des Aufsichtsrates

Punkt 8: Wahlen zum Aufsichtsrat (Ersatzwahl)

Herr Günter Baltés hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 sein Mandat als Aufsichtsrat niedergelegt.

Zunächst ist als Ersatzmitglied Frau Carmen Schäfer temporär nachgerückt. Gemäß § 12 Punkt B. Ziffer 4 der Satzung der Pensionskasse ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, zu der Frau Carmen Schäfer sich zur Wahl stellt. Wahlberechtigt sind die B-Bevollmächtigten.

Herr Jürgen Glowik hat mitgeteilt, dass er zum 30. September 2017 sein Arbeitsverhältnis mit der Unilever Deutschland Holding GmbH beendet und damit verbunden sein Aufsichtsrats-Mandat niederlegen wird. Es wird ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt werden, wobei hier die A-Bevollmächtigten wahlberechtigt sind.

Frau Nadia Alkass hat Ende letzten Jahres mitgeteilt, dass sie mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 ihr Amt als Ersatzmitglied der A-Seite beenden wird. Daher werden die A-Bevollmächtigten – unabhängig von der Wahl zur Nachfolge auf der A-Seite im Aufsichtsrat, aufgefordert, zumindest ein Ersatzmitglied neu zu wählen.

Sollte Frau Carmen Schäfer als Aufsichtsrätin bestätigt werden, so ist weiterhin auch durch die B-Bevollmächtigten ein neues Ersatzmitglied zu benennen und zu bestätigen.

Punkt 9: Anträge

Seitens der Mitglieder sind keine Anträge eingereicht worden.

Der Vorstand wird Anträge zur Änderung der Satzung und zu den Versicherungsbedingungen vorlegen.

Innerhalb des § 3 Punkt D. der Satzung soll bei den D-Mitgliedschaften mehr Flexibilität geschaffen werden und ggf. bei ausdrücklicher Zustimmung der Unilever Deutschland Holding GmbH und des Vorstandes der Pensionskasse eine D-Mitgliedschaft auch über 36 Monate hinaus möglich sein.

Bei § 19 Punkt F. Ziffer 2 der Satzung soll die Definition einer Träger-Garantie im gemeinsamen Verständnis zwischen der Pensionskasse und der Aufsichtsbehörde definiert werden.

Es soll eine Klarstellung zur möglichen Einzugsermächtigung nach § 5 Punkt D. Ziffer 2 (2) der Versicherungsbedingungen erfolgen. Die Einzugsermächtigung soll sich auf ein inländisches Bankkonto beziehen.

Die Beitragshöhe zur Berolina Privat in § 16 Punkt A. Ziffer 2 der Versicherungsbedingungen soll einer Dynamisierung unter Bezugnahme auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Bezugsgröße West) unterliegen und gemäß § 16 Punkt A. Ziffer 3 und Punkt B. der Versicherungsbedingungenum einen Zusatzbeitrag ermöglichen, sofern ein sich verändernder Arbeitgeber durch Versetzung innerhalb Unilevers oder Betriebsübergang kein Trägerunternehmen mehr ist. Die Voraussetzungen sind durch den Versicherten nachzuweisen.

Innerhalb der Anlage VI der Versicherungsbedingungen soll bei den nicht-beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen einer Ziffer 8 ergänzt werden. Danach sind regelmäßige Einkommensbestandteile, die nur durch Umwandlung von bisher nicht beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen gewährt werden und als solche ausdrücklich bezeichnet sind, nicht beitragspflichtig

Punkt 10: Verschiedenes

Es ist die Wahl eines Ersatzmitglieds für die Mandatsprüfungskommission erforderlich.

Der Verantwortliche Aktuar wird darüber unterrichten, welche Vorgehensweise seitens des Vorstandes angedacht wird, um die Sicherungsvermögen zu fusionieren.

Es wird daran erinnert, dass die Vorbesprechungen der Bevollmächtigten am

Montag, den 28. August 2017
– Im Rahmen einer Telefonkonferenz –
um 14.00 Uhr (A-Bevollmächtigte)

und am

Dienstag, den 29. August 2017
- ebenfalls im Konferenz-Center des Unileverhauses –
um 15.00 Uhr (B-Bevollmächtigte)

durchgeführt werden.



Karl-Peter Bertzel



Michael Hahn



Rainer Koebbel

Vorstand